

## Merkmale für Erbschaftsfälle

Um die Lesbarkeit dieses Merkblattes zu verbessern, wurden nur die männlichen Formen verwendet; selbstverständlich gelten die nachfolgenden Ausführungen in jeder Hinsicht auch für weibliche Personen.

Die Erben müssen sich im Kanton Zürich grundsätzlich selber um die Verwaltung, Liquidation und Teilung des Nachlasses kümmern. Der Betreuer (Beistand, Beirat, Vormund) hat die Interessen der betreuten Person am Nachlass zu wahren: Er muss gegebenenfalls - unter Beachtung der gesetzlichen Fristen – eine überschuldete Erbschaft ausschlagen (innerhalb von 3 Monaten) oder Testamente, welche ungültig sind oder den Pflichtteil der betreuten Person verletzen, anfechten (innerhalb von 12 Monaten) und alles für die Sicherung der Erbschaft Notwendige veranlassen.

### Bestellung eines Erbenvertreters

Falls der Erblasser testamentarisch keinen Willensvollstrecker bestimmt hat, soll der Betreuer dafür besorgt sein, dass ein Erbenvertreter bestellt und ein Erbteilungsvertrag abgeschlossen wird. Als Erbenvertreter kommt jede hierfür geeignete Person, wie z.B. ein Treuhänder, ein Rechtsanwalt, aber auch ein Miterbe oder eine Bank in Betracht. Die Erbteilung kann auch im Auftrag der Erben vom Betreuer selbst vorgenommen werden.

### Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Vertrages:

- ◆ Personalien des Erblassers
- ◆ Personalien der Erben mit Erbquote
- ◆ Festlegung des Teilungsstichtages
- ◆ sofern der Erblasser verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- ◆ Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag
- ◆ Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- ◆ Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung
- ◆ Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen **sämtlicher** Erben resp. deren Vertreter

### Prüfung des Erbteilungsvertrages durch die Betreuungsperson

Unabhängig davon, wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben des Betreuers, zu **prüfen**, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleiche lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen des Erblassers entsprechen. Bei Unklarheiten hat der Betreuer für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung des Betreuten, sind Verträge mit dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen.

## **Antrag auf Genehmigung**

Sind die Interessen des Betreuten im Erbteilungsverfahren gewahrt, so hat der Betreuer den Erbteilungsvertrag, nachdem er von **allen** Erben bzw. deren Vertretern unterzeichnet worden ist, der Vormundschaftsbehörde mit einem Antrag und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen (Art. 421 Ziff. 9 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- ◆ Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen
- ◆ Erbverträge
- ◆ Erbscheinungen
- ◆ Eheverträge
- ◆ Nachlassinventare, Steuerinventare
- ◆ Verkehrswertschätzungen
- ◆ Kontoauszüge
- ◆ Rechnungsbelege

## **Ermächtigung des Beistandes nach Art. 419 Abs. 2 ZGB**

Durch die Anordnung einer Beistandschaft wird die Handlungsfähigkeit der betreuten Person grundsätzlich nicht eingeschränkt. Ist der Verbeiständete aufgrund seiner geistigen und psychischen Verfassung in der Lage, Inhalt und Tragweite der Erbteilung ausreichend zu verstehen und fähig, selbst zu beurteilen, ob seine Interessen, nach Abwägung der Vor- und Nachteile, gewahrt sind, kann er den Beistand zur Prüfung und zum Abschluss des Erbteilungsvertrages ermächtigen bzw. den Vertrag gegebenenfalls selber unterzeichnen. Von der Genehmigung des Erbteilungsvertrages durch die Vormundschaftsbehörde kann unter diesen Umständen abgesehen werden. Der Beistand hat in einem solchen Fall die Vormundschaftsbehörde lediglich davon zu benachrichtigen und muss den Vertrag nicht zur Genehmigung einreichen. Ein Vertragsexemplar ist jedoch dem nächsten Rechenschaftsbericht als Einnahmen-Beleg beizulegen. Bestehen Zweifel über die Urteilsfähigkeit der betreuten Person oder handelt es sich um komplexe Nachlassverhältnisse, ist der Erbteilungsvertrag der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

## **Ausschlagung**

Ist der Nachlass überschuldet, hat der Betreuer die Erbschaft der betreuten Person auszuschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des genehmigten Nachlassinventars bei der am Wohnort des Erblassers zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton Zürich sind die Bezirksgerichte für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig. Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde sowie des Bezirksrates Zürich (Art. 422 Ziff. 5 ZGB). Vorbehalten bleibt hier wiederum Art. 419 Abs. 2 ZGB, wonach der urteilsfähige Verbeiständete dem Beistand selber die Ermächtigung zur Ausschlagung erteilen bzw. die Ausschlagung selber erklären kann.

In der Beilage finden Sie das Muster eines Erbteilungsvertrages. War der Erblasser verheiratet, so bitten wir Sie zu beachten, dass das Muster für die güterrechtliche Auseinandersetzung nur bedingt als Vorlage gelten kann. Bei verschiedenen gesetzlich möglichen Güterständen kann ein Beispiel niemals alle Fälle abdecken.